

Wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage (WKA Granzin IV), Bekanntmachung Änderungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 27.04.2026

Die KWE Windpark Herzberg Eins GmbH & Co. KG (Sitz: Forstwiese 5, 18198 Stäbelow) erhielt mit Datum vom 22.10.2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 54/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der KWE Windpark Herzberg Eins GmbH & Co. KG die **Genehmigung zur wesentlichen Änderung von einer Windkraftanlage (WKA 10)** vom Typ Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamentenerhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW **zum Anlagentyp Nordex N175-6.8 MW** mit einer Leistung von 6800 kW, einer Nabenhöhe von 179 m, einen Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m an nachfolgend genanntem Standort

19386 Granzin Gemarkung Granzin			mit den Standortkoordinaten ¹	
WKA 10	1	86	33296254	5933467

erteilt.

Die zum gleichen Ursprungsvorhaben gemäß Genehmigungsbescheid vom 3. April 2024 mit dem Gez. 15/24 gehörenden WKA 11 und WKA 12 vom bleiben unverändert.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1 umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von einer WKA ohne Standortverschiebung, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, militärische und luftverkehrliche Belange beschränkt sind.
3. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 3. April 2024 mit dem Gez. 15/24 wird hiermit in nachfolgend genannten Abschnitten

A. Entscheidung		
C. Nebenbestimmung		
I. Bedingungen	2.1 – 2.2	(Immissionsschutz, Aspekt Schall)
	2.3	(Immissionsschutz, Aspekt Eis)
III. Auflagen	2.1- 2.2,	(Immissionsschutz, Aspekt Schall)
	2.6, 2.8	(Immissionsschutz, Aspekt Schall)
	3.1 – 3.2	(Bauordnung)
	8.	(Luftfahrt)
E. Hinweise	I.2	(Immissionsschutz)

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

ersetzt bzw. ergänzt.

4. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2 und C.III.3 dieses Bescheides (d. B.) wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens trägt die KWE Windpark Herzberg Eins GmbH & Co. KG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BlmSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **28.04.2026** bis einschließlich **12.05.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 - 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 – 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekanntgemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-) Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.